

wiesen: Wegen der unterschiedlichen Schicksale der Flüchtlinge können die Kommunen am besten entscheiden, wie sie ihr Geld für deren Betreuung ausgeben.

Es gibt weitere Punkte, die wir hinsichtlich dieses Verfahrens diskutieren müssen. Die zeitliche Ausdehnung der Asylverfahren gehört sicherlich nicht dazu, obwohl auch wir der Meinung sind, dass sie in Deutschland und auch hier in Nordrhein-Westfalen viel zu lange dauern. - Wir stimmen der Überweisung an die Ausschüsse selbstverständlich zu und freuen uns auf die dortigen Debatten.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Dr. Dreckmann. - Für Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Kollegin Düker das Wort.

Monika Düker (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Anpassung an das Zuwanderungsgesetz bildet den Teil des Gesetzes, der sicherlich nötig war. Aber aus meiner Sicht ist viel wichtiger, dass wir damit einen Systemwechsel bei den Finanzierungsregelungen in Bezug auf die Kostenerstattung an die Kommunen vollziehen.

Das begrüßen wir ausdrücklich. Mit dieser pauschalierten Landeszuweisung ist eine Menge Verwaltungsvereinfachung verbunden. Ich finde, auch die dargestellten Grundlagen für die Bemessung des Finanzvolumens, sind für die Kommunen sehr fair. Die Basisdaten, die zugrunde gelegt wurden, sind aus meiner Sicht für die Kommunen wirklich eine gute Grundlage, sodass da nicht draufgezahlt wird.

Ich denke, dass wir eine Menge Verwaltungsvereinfachung erreichen, die wir an die Kommunen weitergeben. Das Köpfe-Zählen wird durch Schlüssel ersetzt. Das zeigt: Da gibt es auch eine Entlastung der Gemeinden. Insgesamt begrüßen wir das. Für uns ist es allerdings auch wichtig - das ist in dem Gesetzentwurf auch festgehalten -, dass ein Teil der Kostenerstattung wie bisher auch - 4,5 % - zweckgebunden für die Betreuung der Flüchtlinge in Unterbringungen verwendet wird. Das ist meiner Meinung nach eine wichtige Regelung, damit vor Ort wirklich gewährleistet ist, dass das Geld für diese Aufgaben ausgegeben wird.

Der Gesetzentwurf trägt insgesamt zur Verwaltungsvereinfachung bei und bietet für die Kommunen eine gute Finanzierungsgrundlage.

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Düker. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir die Beratungen schließen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 13/6224 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend -**, an den **Ausschuss für Migrationsangelegenheiten**, den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? - Wer enthält sich? - Wer stimmt dagegen? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6237

erste Lesung

Frau Danner, Sie haben das Wort.

Dorothee Danner (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wahlgesetze haben in diesem Land eine lange Tradition. Bereits vor der Weimarer Verfassung war festgelegt, dass aktives Wahlrecht nur da ausgeübt werden konnte, wo man seinen Wohnsitz hatte.

Das Grundgesetz hat dann geregelt, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die an einen neuen Ort ziehen, genügend Zeit haben sollen, um sich über die Geschehnisse und die politische Situation an ihrem Wohnort ausreichend zu informieren. Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes treten wir heute ins 21. Jahrhundert ein.

Mit der Änderung wollen wir eine Regelung abschaffen, nach der Bürgerinnen und Bürger nachweisen müssen, dass sie mindestens drei Monate an einem neuen Wohnort wohnen, bevor sie an diesem Wohnort wählen dürfen.

Wir sind der Meinung, dass in Zeiten von Internet und E-Mail jeder und jede sich über die politische Landschaft an dem neuen Wohnort innerhalb von kürzester Zeit informieren kann. Wir wollen in die-

sem Land Menschen die Möglichkeit geben, unmittelbar nach ihrer Anmeldung beim Einwohnermeldeamt am neuen Wohnort an der Landtagswahl teilzunehmen, und damit unterstützen, dass Menschen unmittelbar nach dem Umzug wählen gehen können.

Wir wollen Bürgerinnen und Bürger durch die Regelung aus dem letzten Jahrhundert nicht länger von Wahlen fernhalten. Wir wollen diese Regelung auch für das Jahr 2009, indem wir es in die Gemeindeordnung einfügen, was wir allerdings heute nicht beschließen wollen.

Wir in Nordrhein-Westfalen setzen mit diesem Gesetzentwurf ein Signal für die gesamte Republik. Wir in Nordrhein-Westfalen waren immer ein bürgerfreundliches Land. Mit dieser Änderung des Wahlgesetzes beweisen wir dies aufs Neue. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Zustimmung zur Überweisung.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Danner. - Für Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Kollege Groth das Wort.

Ewald Groth¹⁾ (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist in der Tat ein Antrag, der meiner Meinung nach nicht kontrovers diskutiert werden kann. Das würde mich sehr wundern. Das ist eine Regelung, die überkommen ist.

Wir sind im Übrigen bei der letzten Kommunalwahl darauf gestoßen, wir sind also nicht erst beim Landeswahlrecht gelandet, sondern waren beim Kommunalwahlrecht und haben gesagt: Es kann nicht wahr sein, dass jemand, der in den letzten drei Monaten umgezogen ist, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist - nicht in der heutigen Zeit, wo man sich ruck, zuck über eine neue politische Situation mit den neuen modernen Medien informieren kann, wobei die Menschen oft an zwei Wohnorten leben, also an einem wohnen, am anderen arbeiten und einen Nebenwohnsitz haben und sich sehr gut auskennen.

(Britta Altenkamp [SPD]: Gibt es so etwas?)

- Bitte? Bei Ihnen nicht? Bei Ihnen ist alles noch einheitlich, Frau Kollegin. Das ist ein Glück!

Das gibt es aber viel in unserer modernen Gesellschaft. Deshalb ist es nicht angemessen, solche Menschen, wenn sie den Nebenwohnsitz zum Hauptwohnsitz machen oder umgekehrt, vom Wahlrecht auszuschließen. Wir wollen das auch im kommunalen Wahlrecht vorsehen. Wir wollen uns auch dort die Regelung zur Inkompatibilität

noch einmal anschauen. Das war eigentlich der Aufhänger. Dann haben wir gemerkt: Mensch, dazu brauchen wir im Verfahren noch etwas länger. Das machen wir aber noch.

(Zuruf von Manfred Palmén [CDU])

Dann haben wir das im Landeswahlrecht entdeckt. Es ist Ihnen vielleicht auch aufgefallen, Herr Kollege, weil Sie gerade etwas unruhig werden. Aber da ist es genauso. Man kann, wenn man über die Landesgrenze zieht, wirklich - das ist heute technisch möglich - sofort wieder wahlberechtigt sein. Ich glaube, dem hohen Hause würde es gut zu Gesicht stehen, wenn wir das einstimmig beschließen würden und uns dahinter versammelten. Das ist eine Modernisierung, die Not und keinem weh tut.

Ich sehe den weiteren Beratungen im Konsens mit großer Freude entgegen. - Vielen Dank meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Groth. - Für die CDU-Fraktion hat jetzt Kollege Palmén das Wort.

Manfred Palmén (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn das alles so einfach wäre!

(Ewald Groth [GRÜNE]: Ich habe es geahnt!)

Frau Danner, ich bin ziemlich sicher: Wenn Sie das hören, werden Sie zumindest ein bisschen nachdenklich.

(Dorothee Danner [SPD]: Ich stehe unmittelbar hinter Ihnen!)

- Schön. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht vor, die bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung - das sollte man vielleicht auch mal sagen -, wonach jemand mindestens drei Monate in Nordrhein-Westfalen wohnhaft sein muss, ersatzlos zu streichen, also auf das Erfordernis der Sesshaftigkeitsdauer zu verzichten, und außerdem - das wird der schwierigere Punkt werden - den Stichtag für den Abgleich von Melderegister und Wahllisten aufzuheben.

Diese Dreimonatsfrist hat die Funktion - wir haben keine Landesstaatsangehörigkeit -, die Wähler der verschiedenen Bundesländer voneinander abzugrenzen. Außerdem wird mit einer gewissen Dauer des Aufenthalts gewährleistet, dass politische Grundrechte nur von den Personen wahrgenommen werden, die mit den Verhältnissen im Wahl-

gebiet in einem für die Teilnahme an Wahlen erforderlichen Mindestmaß vertraut sind.

Frau Danner, derzeit sind Motiv und Regelungsnotwendigkeit für die Gesetzesänderung für uns nicht klar erkennbar. Im Gesetzentwurf heißt es, die Erfahrungen der letzten Wahlen hätten gezeigt, dass es vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht verständlich sei, dass sie aufgrund eines Umzugs innerhalb von drei Monaten vor der Wahl vom Wahlrecht ausgeschlossen seien. Dann fragt man sich doch, welche Erfahrungen mit welchen Wahlen gemeint sind.

Die letzten Landtagswahlen im Jahr 2000 können es nicht gewesen sein; denn Sie haben im Jahr 2002 mit uns gemeinsam - das haben wir damals einvernehmlich gemacht - den hier in Rede stehenden § 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes um den Satz ergänzt, dass die Dreimonatsfrist nicht für Personen gilt, die früher in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt waren und nach Nordrhein-Westfalen zurückgekehrt sind.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Das war auch schon eine gute Idee!)

- Diese Regelung war vernünftig, Herr Groth. Offensichtlich lag das jetzt behauptete Problem damals nicht vor; anderenfalls hätten Sie vor knapp drei Jahren einen solchen Vorschlag bereits gemacht.

Aber auch Erfahrungen mit der Bundestagswahl und der Kommunalwahl können hier nicht herangezogen werden. Oder wollen Sie etwa auch die Dreimonatsfrist bei der Bundestagswahl oder der Kommunalwahl beseitigen?

(Dorothee Danner [SPD]: Ja!)

Bei der Kommunalwahl tritt das Problem gehäuft auf; das ist keine Frage, das haben wir alle gemerkt. Bei der Landtagswahl dürften solche Fälle relativ selten sein, weil hier nur diejenigen betroffen sind, die von außerhalb des Landes nach Nordrhein-Westfalen zuziehen.

(Zuruf von Dorothee Danner [SPD])

Wir glauben, Frau Danner, dass es durchaus vernünftig ist, eine gewisse Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen zu haben. Die Wahlgesetze des Bundes und aller Bundesländer enthalten jedenfalls eine solche Frist. In Niedersachsen beträgt diese Frist sechs Monate. In der letzten Woche haben alle Fraktionen im niedersächsischen Landtag, also auch SPD und Grüne, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes eingebracht, in dem an der Wohnsitzfrist nicht gerüttelt wird.

Auch das Bundesverfassungsgericht, das sehr streng auf die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze achtet, hält die Dreimonatsfrist für verfassungsgemäß. Warum also sollen wir von einer bewährten Regelung Abschied nehmen?

Übrigens scheint mir der Gesetzentwurf in sich auch nicht schlüssig zu sein, Frau Danner. Wählbar ist nach § 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte. Wenn bei der Wahlberechtigung die Dreimonatsfrist wegfällt, soll dies doch hoffentlich nicht auch für das passive Wahlrecht gelten. Oder soll der, der gewählt wird, jetzt auch nicht mehr drei Monate bei uns sesshaft sein? Daher müssten Sie meines Erachtens § 4 des Landeswahlgesetzes noch ergänzen.

(Ralf Jäger [SPD]: Kein Gesetz für Nichtsesshafte!)

Außerdem sollte man, Herr Jäger, auch an den praktischen Vollzug und die immer notwendigen Kontrollen der wahlausführenden Behörden denken. Das Land muss sein Wahlrecht so gestalten, dass ein ordnungsmäßiger und zweifelsfreier Wahlakt Ergebnis der Gesetzesanwendung ist. Das Prinzip, dass über das individuelle Wahlrecht bis zu einem bestimmten Stichtag - bisher waren es 35 Tage vor der Wahl - rechtssicher entschieden wird, wird nach unserer Auffassung ohne Not und Grund aufgegeben.

Im Übrigen muss der Landeswahlleiter, der die Pflicht hat, ein unangreifbar rechtssicheres Wahlrecht zu beachten, in vernünftiger Form entscheiden können. Wir wollen hier jedenfalls keine "Provisory Votes" wie in Ohio haben. Das Stimmrecht darf auch nicht von Behördenabläufen in den Meldebehörden abhängig werden.

Wir glauben, dass etwas geändert werden kann - wir halten dies auch für verfassungsgemäß -, dass aber eine Schutzfrist von 35 Tagen in jedem Falle hilfreich wäre, um mehrfache Stimmabgaben z. B. bei der Briefwahl und mögliche sonstige Zweifel am geltend gemachten Wahlrecht auszuräumen.

Wir werden diesen Gesetzentwurf in den Ausschüssen beraten können. Nach unserer Auffassung muss der Ausschuss für Kommunalpolitik mit beteiligt werden, was wir hiermit beantragen. Wir halten auch eine Anhörung von Sachverständigen für unumgänglich, die wir ebenfalls beantragen werden.

(Ewald Groth [GRÜNE]: Ach!)

- Herr Groth, wenn Sie sich das Thema einmal genau vornehmen - genauer, als Sie es sonst

tun -, werden selbst Sie dies merken. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Palmen. - Für die FDP-Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Thomann-Stahl das Wort.

Marianne Thomann-Stahl (FDP): Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Willkommen im Club, kann ich nur sagen. Als wir vor zwei oder drei Jahren im Rahmen der vom Kollegen Palmen eben geschilderten Novellierung dafür plädierten, die Dreimonatsfrist fallen zu lassen, wurde das abgelehnt, weil damals noch so etwas wie der Untergang des Abendlandes drohte. Was jetzt Ihren Gesinnungswandel bewirkt hat, kann ich nicht beurteilen. Vielleicht ist es die bevorstehende Landtagswahl; ich weiß es nicht. Wir haben keinen Gesinnungswandel.

(Ralf Jäger [SPD]: Der stände Ihnen aber gut!)

Wir sind nach wie vor dafür, die Dreimonatsfrist fallen zu lassen. Insofern sind wir uns sicherlich einig.

Die Probleme, die möglicherweise im Vollzug auftauchen, hat Herr Kollege Palmen eben beschrieben. Man muss natürlich darüber reden, wie man das im Einzelnen gestaltet. Diesbezüglich werden wir im Ausschuss aber sicherlich relativ schnell zu einer einvernehmlichen Regelung kommen. Mir leuchtet auch ein, dass der Ausschuss für Kommunalpolitik beteiligt werden soll; denn die Kommunen müssen das Gesetz hinterher umsetzen. Insofern wäre es angemessen, wenn wir den Gesetzentwurf auch an diesen Ausschuss überwiesen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Thomann-Stahl - Für die Landesregierung hat jetzt Herr Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Um es gleich zu sagen: Ich unterstütze den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Man kann nicht auf der einen Seite mangelnde Wahlbeteiligung und zunehmende Wahlmüdigkeit beklagen und auf der anderen Seite für diejenigen das Wahlrecht einschränken und ihnen im konkreten Fall auch nehmen, die unbedingt wählen wollen und auch genau wissen, wen sie wählen wollen. Dass dies

bei der zurückliegenden Kommunalwahl sehr vielen so gegangen ist, wissen wir.

Ich nehme an, Ihnen sind Beschwerden darüber auch nicht verborgen geblieben. Auf meinem Tisch sind viele Beschwerden gelandet. In Klammern füge ich hinzu - das ist nicht unbedingt für die Öffentlichkeit bestimmt -: Ich selbst war bei der Kommunalwahl auch davon betroffen. Warum habe ich nicht wählen dürfen, obwohl ich als gebildeter Mensch und Bürger genau wusste, wen ich hätte wählen können und wollen?

So erging es sehr vielen. Viele, die sich an mich, aber auch an die Kolleginnen und Kollegen hier im Landtag und an die Parteien gewandt haben, haben das als eine Beschränkung ihrer demokratischen Rechte beschrieben. So etwas sollten wir nicht mitmachen, wo es nicht unbedingt geboten ist, wo es also die Verfassung oder die Verwaltungspraxis zwingend erfordern, eine solche Einschränkung des Wahlrechtes, der demokratischen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern, vorzusehen. Im Landeswahlgesetz haben wir nun einmal eine Regelung - wir sind übrigens die ersten, die diese ändern wollen -, die eine solche Einschränkung enthält. Wie die Koalitionsfraktionen bin auch ich dafür, diese Einschränkung aufzuheben, weil ich sie nicht mehr für notwendig und vor allem auch nicht mehr für zeitgemäß halte.

In unserer schnelllebigen Zeit, einer Zeit, in der wir mit Nachrichten und durch Informationen über Medien aller Art überschwemmt werden, in der sich jeder informieren kann, wenn er nur will, leisten wir jedenfalls für die einen Beitrag, die noch wählen gehen wollten, es aber nicht dürften, weil sie innerhalb der letzten drei Monate umgezogen sind, wenn wir ihnen diese Chance einräumen. Das halte ich für richtig.

Ich sehe keine rechtliche Grenze - schon gar keine verfassungsrechtliche. Das Bundesverfassungsgericht hat ja auch nur gesagt: Das Bestehende ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Man könnte es aber wohl auch ändern, so interpretiere ich die Entscheidung aus dem Jahre 2000. Die Einschränkung eines Wahlrechts, die wohl aus dem Jahre 1869 - Wahlrecht für die Wahlen zum Norddeutschen Bund - stammt, ist heute nicht mehr zeitgemäß. Wir sollten sie aufheben. Deshalb unterstütze ich den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister. Damit können wir die Beratung schließen und zur Abstimmung kommen.

Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 13/6237** an den **Hauptausschuss** - federführend - und an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

11 Veräußerung einer Liegenschaft des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Köln

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 13/3060

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschuss
Drucksache 13/6250

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6250**, in die Veräußerung des in Vorlage 13/3060 näher beschriebenen Grundstücks unter der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Bedingung einzuwilligen. Wer dieser Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und in die Veräußerung entsprechend eingewilligt.

Wir kommen zu:

12 Veräußerung einer Liegenschaft des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Düsseldorf

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 13/3061

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschuss
Drucksache 13/6251

Auch hier ist keine Debatte vorgesehen, sodass wir direkt zur Abstimmung kommen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6251**, in die Veräußerung des in Vorlage 13/3061 näher beschriebenen Grundstücks unter den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Bedingungen einzuwilligen. Wer stimmt dem zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und in die Veräußerung entsprechend eingewilligt.

Ich rufe auf:

13 Veräußerung einer Liegenschaft des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Bochum

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 13/3062

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschuss
Drucksache 13/6252

Auch hier kommen wir ohne Debatte direkt zur Abstimmung.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6252**, in die Veräußerung des in Vorlage 13/3062 näher beschriebenen Grundstücks einzuwilligen. Wer stimmt dem zu? - Gegenprobe? - Enthaltungen? - Keine. Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und in die Veräußerung eingewilligt.

Ich rufe auf:

14 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kontrollgremiums gemäß § 24 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 13/6253

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung über den **Wahlvorschlag**. Wer dem **Wahlvorschlag Drucksache 13/6253** zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der Wahlvorschlag einstimmig **angenommen** und der Kollege Jäger als stellvertretendes Mitglied gewählt. Glückwunsch, Herr Jäger!